

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stadtschriften

des Landesverbandes Oberösterreichs des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden u. Kriegerhinterbliebenen in Linz a. D.
Redaktion, Verwaltung u. Expedition: Linz, Promenade 11, Tel. Aut. 4103. - Redaktionsschluss am 15. jeden Monats
Erscheint monatlich einmal. Für Nichtmitglieder 15 Groschen.

Nr. 4

Linz an der Donau, am 1. April 1930.

8. Jahrgang.

Das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz und seine Durchführung.

Das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz wurde geschaffen, um diejenigen, die durch den Krieg invalid geworden sind, wieder einzugliedern in das Wirtschaftsleben. Die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, haben gezeigt, daß das Gesetz nicht jene Wirkung ausübt, die man sich von demselben erhoffte. Man suchte nach den Ursachen und novellierte dieses Gesetz daher einige Male. Daß es trotzdem noch nicht befriedigen kann, hat nicht allein die Gesetzgebung schuld, sondern ist dies zum Großteil in der Durchführung zu suchen. Es kommt nicht auf den starren Buchstaben des Gesetzes an, sondern auf den Geist und den Zweck, zu dem es geschaffen wurde. Es braucht die Invalidenschaft nicht wundern, wenn die Unternehmer die gesetzlichen Bestimmungen mißachten, hält sich doch der Staat selbst nicht immer darnach, wo er als Unternehmer in Betracht kommt. (Siehe zum Beispiel Bundesbahn.) Daß man für die Unternehmer immer Entgegenkommen zeigt, beweisen die Erlasse des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. März 1926, Zl. 429/Abt. VI/1926 und vom 26. Februar 1927, Zl. 8128, Abt. VII/1927, in denen für ganze Betriebsgruppen die Verhältniszahl hinauf- und die Ausgleichstage herabgesetzt wurde. Die Industriellen haben aber neuerdings „ihre Wünsche“ der Regierung in Vorlage gebracht. Es soll nur eine Kostprobe dieser „Wünsche“ herausgegriffen werden.

Nachdem wir jetzt bekanntlich ein Wohnbauförderungsgesetz haben, welches in nächster Zeit eine erhöhte Bautätigkeit erwarten läßt, will man beim Baugewerbe die Ermittlungszahl von 25 auf 60 hinauf- und die Ausgleichstage von 200 auf 100 Schilling herabsetzen.

Werden diese „Wünsche“ noch berücksichtigt, hätte es dann zur Folge, daß in Oberösterreich allein rund 3—400 arbeitslose Kriegsinvalide zu verzeichnen wären.

Was die Erfüllung der Beschäftigungspflicht anbelangt, kann nur gesagt werden, daß es „in Oberösterreich noch einstellungspflichtige Betriebe gibt, welche noch nicht erfasst sind“. Tausende Invalide warten auf Arbeit und Brot, obwohl das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz schon seit 1. Oktober 1920 in Kraft getreten ist. Gerade hier haben die Behörden noch ein weites Betätigungsfeld.

Wo aber die Pflichtzahl bereits ermittelt ist und die Unternehmer offensichtlich die gesetzlichen Bestimmungen mißachten, soll rigoros vorgegangen werden und die Strafbestimmungen des § 22 ausnahmslos zur Anwendung gelangen.

Das Märdchen von einer „erfolglosen Ansprechung“ empfinden die Invaliden direkt als Hohn, weil gerade der Kriegsbeschädigte immer ein gelernter Arbeiter sein soll, und außerdem der § 5 (Gesundheitsrückichten) nicht Beachtung findet, obwohl in den Betrieben die Mehrzahl der Arbeiter auch nur angelehrt sind, und dem Invaliden eine Arbeit zugemutet wird, die er infolge seiner Kriegsschädigung nicht so zu leisten imstande ist.

Daß die Unternehmer es verstehen, bei Entlassungen das Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz zu umgehen, beweist, daß sie sich bei Entlassungen (§ 7, Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz) in den meisten Fällen auf den § 82 der Gewerbeordnung berufen, wo dann die Bestimmungen des Invaliden-Beschäftigungs-Gesetzes keine Anwendung finden können.

Die Organisation bemüht sich seit Jahren, um dem Gesetze zum Durchbruche zu verhelfen, doch wird von Seiten der Behörden diesen Bestrebungen nicht immer der notwendige Ernst entgegengebracht.

Hoffentlich wird in der nächsten Zeit, wenn dieses Gesetz neuerlich zur Novellierung gelangt, auf diese Uebelstände Bedacht genommen, um den Invaliden wirklich den nötigen Schutz zu gewähren.

F. Rainz.

Der Gauhaufen.

Landeshauptmann Dr. Rintelen kennt seine Leute.

Vom Landeshauptmann Dr. Rintelen in Graz wurde das offiziell bestätigt, was wir zu wiederholten Malen festgestellt haben: Daß der Reichsbund der Kriegsoffer nur darauf ausgeht, Fürsorge zu treiben und sich um die gesetzlichen Bestimmungen, um die Rechte der Mitglieder überhaupt nicht kümmert. Er versucht nur den Zentralverband und seine Landesverbände zu verleumden und in den Kot zu zerren und überall Zerstörungsarbeit zu leisten. Er versucht in alle Körperschaften Eingang zu finden, um in diesen „die Interessen“ seiner Mitglieder zu vertreten.

Diejenigen, die Gelegenheit haben mit Reichsbundfunktionären zusammen in Kommissionen zu sitzen, sehen am deutlichsten, wie diese Interessenvertretung aussieht. Die Herrschaften haben keine Ahnung von den Gesetzen, den Durchführungsverordnungen und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, sie schweigen, und sie müssen schweigen, weil sie eben keine Kenntnisse haben. Die Leidenden darunter sind die Mitglieder, die sich dem Reichsbunde anvertrauen. Nicht wenige sind es, die austreten und die Vertretung ihrer Interessen in die Hände des Zentralverbandes und der Landesverbände legen, weil sie aus den Anschauungsunterricht bei den Schiedskommissionen sehen, daß die Vertretung des Reichsbundes keine Vertretung ist.

Sie erblicken eben nicht darin ihre Aufgabe, ihren Mitgliedern die gesetzlichen Rechte erringen zu helfen, sondern lediglich Fürsorge zu treiben.

Daß das gleiche Unverständnis und Unvermögen auch in der Organisation selbst vorherrschend ist, haben wir und Tageszeitungen oft genug aufgezeigt. Wie bereits erwähnt, versucht der Reichsbund überall Eingang zu finden, hohe Beträge aus den Subventionen zu erhalten und meldet zu dem Zwecke hohe Mitgliederstände, die er — das wissen wir genau — nicht einmal auf dem Papier hat. Er will eindringen in die Schiedskommissionen und Senate besetzen, er will die höchsten Anteile aus den staatlichen Subventionen.

Darum geht alljährlich der Streit. Wir wissen nur allzugenau, daß die gemeldeten Mitgliederstände nur